

Vorfaden selber Zinsen bringen, Und welches Theil in der  
Actio gerecht rindt vertheilt, Dem selber soll man auf  
andern bringen die Vorfaden vertheilen, und darzu der,  
selbst thun.

§

3

Betreffend den Selbstguldner oder den Bürgen  
der sich zu einer Verbindlichkeit oder zu einer Bringschaft  
verbindet, über den selben ist keine Veroffenbarung  
Vornöthen, sondern der guldner oder der Kläger  
mag ihn ohne offenbarung künden und auffhalten,  
oder auffheben der soll man die selbe Kunde, nicht den  
andern seine Kündige nicht auffhalten, Derselbe  
auch wo nicht dem andern seine Sache (wie die nach  
haben) an einem ort künden und Veroffen wird,  
Sollen die gerichtliche solche goldene Worte, dass  
zu nachhieser Kündigung der Sache, auf die bringen  
geben.

§

4

Wenn aber ein Kommer wegen Verfüßung der Zoll,  
Zwischen dem Kommer der der Kündigen ist, und zwischen  
dem, das die goldene Worte sein, gegeben, und rindt  
wegen Verfüßung der Zolle ein Gericht, In dem sollen  
die gerichtliche (wie der Kommer Kündigung) sich die  
darüber zu vertheilen nicht annehmen, sondern  
sollen die Sache, die mit einem Kommer belegt worden  
sein, auf güttsamer Bringschaft aufgeben, und die

Carten